

**Amtliche Abkürzung:** APORettSan  
**Fassung vom:** 10.12.2020  
**Gültig ab:** 01.01.2021  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2128-1-2

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung  
von Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitätern  
(APORettSan)  
Vom 10. Dezember 2020

#### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. seine Identität nachgewiesen hat,
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter geeignet ist,
3. über einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter ergibt,
5. über die für die Ausübung der Tätigkeit als Rettungsanitäterin oder Rettungsanitäter erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausbildung ist der schulischen Ausbildungsstätte das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nachzuweisen.

(3) Eine Verpflichtung zur Ausbildung besteht für die schulische Ausbildungsstätte nicht.

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. 2020, 797